

**Angaben gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz (Pflicht)**  
**und**  
**Ehrenerklärung zur Korruptionsprävention (freiwillig)**

**Name: Maike Elsen**

Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Hilden vom 29.06.2005 (Formblatt)  
I. Angaben gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 29.06.2005 aufgrund des § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen die „Ehrenordnung des Rates der Stadt Hilden“ beschlossen.

Hiernach haben Mitglieder des Rates und der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

1. GEGENWÄRTIG AUSGEÜBTE BERUFE:

*Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich, zu machen;*

Schülerin

2. BERATERVERTRÄGE, INSBESONDERE ÜBER DIE ENTGELTLICHE BERATUNG, VERTRETUNG FREMDER INTERESSEN ODER DER ERSTATTUNG VON GUTACHTEN, SOWEIT DIESE TÄTIGKEITEN AUSSERHALB DES VON IHNEN ANGEZEIGTEN BERUFS ERFOLGEN

*Die Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, die sich aus der Ausübung des Berufs wie z.B. die der Rechtsanwälte und Steuerberater ergeben, ist nicht gefordert.*

keine Angaben

3. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN VON RECHTLICH MITGLIEDSCHAFT IN AUFSICHTSRÄTEN UND ANDEREN KONTROLLGREMIIEN IM SINNE DES § 125 ABSATZ 1 SATZ 3 DES AKTIENGESETZES:

*Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind solche Gremien von börsennotierten Unternehmen (z.B. RWE); Bei den hier angesprochenen Mitgliedschaften in Gremien, dessen Entsendungen der Rat der Stadt Hilden vornimmt werden hier nicht aufgeführt. Entnehmen Sie diese bitte aus der aktuellen Mitarbeit im Bürgerinformationssystem.*

keine Angaben

4. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN VON RECHTLICH VERSELBSTÄNDIGTEN AUFGABENBEREICHEN IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHER ODER PRIVATRECHTLICHER FORM DER IN § 1 ABSATZ 1 UND ABSATZ 2 DES LANDESORGANISATIONSGESETZES GENANNTEN BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

*gemeint sind Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. auch die Sparkassen; Bei den hier angesprochenen Mitgliedschaften in Gremien, dessen Entsendungen der Rat der Stadt Hilden vornimmt werden hier nicht aufgeführt. Entnehmen Sie diese bitte aus der aktuellen Mitarbeit im Bürgerinformationssystem.*

keine Angaben

5. MITGLIEDSCHAFT IN ORGANEN SONSTIGER PRIVATRECHTLICHER UNTERNEHMEN:

keine Angaben

6. FUNKTIONEN IN VEREINEN ODER VERGLEICHBAREN GREMIEN:

Jugendparlament

II. Sonstige Angaben, die für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können (Angaben werden nicht veröffentlicht)

liegen vor

Unterschrieben von Maïke Elsen am 23.11.16.

Ehrenerklärung zur Korruptionsprävention

Erläuterungen:

Nun folgt das Formblatt "Ehrenerklärung zur Korruptionsprävention". Die Erklärung ist als eine weitere Maßnahme im Rahmen der Korruptionsprävention in Verwaltung und Rat zu sehen. **Die Abgabe dieser Erklärung erfolgt auf freiwilliger Basis!** Ein Verstoß gegen diese Ehrenerklärung kann keinerlei rechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Diese ergeben sich vielmehr aus den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches und anderer relevanter Vorschriften.

1. Ich verpflichte mich, Wissen, das ich durch meine Tätigkeit im Stadtrat, in den Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatsträger erlange, weder für private wirtschaftliche Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für wirtschaftliche Interessen nutzen könnten, wissentlich weiterzugeben.
2. Ich verpflichte mich, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile, die mir im Hinblick auf Entscheidungen eines einschlägigen Gremiums angeboten werden, anzunehmen oder einzufordern. Dies gilt auch für Vorteile oder Forderungen, die nicht mir direkt, sondern Dritten zu Gute kämen.
3. Ich verpflichte mich, Fälle von Korruption, von denen ich Kenntnis erhalte, dem Bürgermeister anzuzeigen.
4. Ich verpflichte mich, Interessenskonflikte, die sich zwischen privaten wirtschaftlichen Interessen und Abstimmungen in einem einschlägigen Gremium ergeben, vor der Beratung anzuzeigen (Befangenheit).
5. Ich verpflichte mich, Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu vertreten.

Unterschrieben von Maike Elsen am 23.11.16.